

SEPA-Lastschriftverfahren 2025

Für Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2025 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung (SSÄV) werden die Beiträge zum Ende eines Kalendermonats fällig.

Achtung! Mit der zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Satzungsänderung gilt die monatliche Fälligkeit der Beitragszahlungen auch für selbstständige Mitglieder. Eine quartalsweise Zahlung ist nicht mehr möglich. Die erste Abbuchung erfolgt bereits am 31. Januar 2025.

Termine des Lastschrifteinzugs

Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	31.01.2025
Februar	28.02.2025
März	31.03.2025
April	30.04.2025

Mai	30.05.2025
Juni	30.06.2025
Juli	31.07.2025
August	29.08.2025
September	30.09.2025
Oktober	30.10.2025
November	28.11.2025
Dezember	30.12.2025

Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt.

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de (Download) finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: DE31|ZZZ0|0000|3830|46. Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit

der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die **freiwillige Mehrzahlungen** leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung bitte bis **spätestens 17. Dezember 2025** über die Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschrifteinzug wunschgemäß erfolgen kann.

Möchten Sie zum Jahresende eine freiwillige Mehrzahlung selbst überweisen, beachten Sie bitte unter Berücksichtigung der Banklaufzeiten, dass die Zahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto der Sächsischen Ärzteversorgung eingegangen sein muss. ■